

Der Strafvollzug im Freistaat Sachsen seit 1990

Thomas Ziegler ¹

Einleitung

Der Übergang vom Strafvollzug der ehemaligen DDR zum Strafvollzug nach bundesdeutschen Grundsätzen bereitete nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die hier nur kurz skizziert werden können.

Gegen Ende der DDR wurde in der Folge mehrerer Amnestien die Zahl der Gefangenen ganz erheblich gesenkt. Während im Herbst 1989 rund 30.000 Gefangene (Strafgefangene und Verhaftete) einsaßen, war die Belegungszahl im März 1990 auf unter 7.000 gesunken. Bei den verbliebenen Gefangenen handelte es sich zum großen Teil um einen "harten Kern", der wegen schwerwiegender Delikte verurteilt war und um Wiederholungstäter. Auch diese Inhaftierten gingen überwiegend davon aus, dass anlässlich der Wiedervereinigung eine weitere Amnestie anstünde. Da diese ausblieb, kam es zu Unruhen in den Anstalten. Diese Tatsache und vor allem rechtsstaatliche Erwägungen machten es erforderlich, die Urteile der noch Inhaftierten auf Rechtsverletzungen und unangemessen hohe Strafen, die aus politischen Gründen verhängt worden waren, zu überprüfen. Mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand wurden Anhörungen aller Gefangenen, die dies beantragten, durchgeführt.

Ein weiteres Problem erwuchs aus dem mangelhaften Bauzustand der übernommenen Strafvollzugseinrichtungen (StVE). Da die in der DDR zur Aufrechterhaltung der äußeren Sicherheit üblichen Maßnahmen, wie Starkstromanlagen oder Hundelaufanlagen, keine Verwendung in einem rechtsstaatlichen Strafvollzug finden konnten, entstand aus der baulichen Situation ein erhebliches Sicherheitsrisiko.

Die Angehörigen des Strafvollzuges konnten nicht ohne weiteres übernommen werden. Vielmehr war eine Überprüfung der Bediensteten erforderlich, ob diese nicht wegen einer Mitarbeit beim ehemaligen MfS oder aus sonstigen Gründen ungeeignet für den Einsatz im Strafvollzug in einem demokratischen, rechtsstaatlichen System erschienen. Die Führungskräfte in den Anstalten wurden bis auf wenige Ausnahmen ausgetauscht. Soweit das Personal übernommen werden konnte, stellte sich die Aufgabe, dieses möglichst zügig, aber auch umfassend zu schulen, um es mit den Bestimmungen des nun geltenden Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und seiner praktischen Umsetzung vertraut zu machen.

Bauliche Maßnahmen

Sicherheitsaspekte und das Erfordernis, bauliche Mindeststandards als Grundlage für einen effektiven Behandlungsvollzug zu schaffen, erforderten seit 1991 erhebliche bauliche Investitionen.

Um Entweichungen möglichst zu verhindern, wurden seit 1992 fast alle sächsischen Justizvollzugsanstalten mit Sicherheitszäunen und schwer übersteigbaren Mauerkronensicherungen ausgestattet. Viele alte Haftraumgitter wurden gegen besonders widerstandsfähiges Material ausgetauscht; Haftraumtüren aus Stahl wurden eingebaut.

¹ aktualisiert durch Herrn Michael Kreisel, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Referat IV.3

Zu den vordringlichsten Projekten gehörte zunächst die Schaffung funktionstüchtiger Versorgungseinrichtungen. Etliche der vorhandenen sanitären Einrichtungen, wie etwa baulich nicht getrennte Toiletten in den Verwahräumen, konnten in einem menschenwürdigen Strafvollzug keine Verwendung finden. Dringend notwendig war ebenso die Installation von Heizungsanlagen und die Einrichtung von Küchen.

Erheblichen Aufwand verursachten die in der DDR getroffenen Maßnahmen zur Durchführung eines Gemeinschaftsvollzugs. Anstalten wie Waldheim oder Bautzen, in denen es zunächst vorwiegend Einzelhaftzellen gab, wurden durch Entfernen der Zwischenwände so umgebaut, dass sehr große Gemeinschaftshafträume entstanden. Da das bundesdeutsche Recht vom Grundsatz der Einzelunterbringung ausgeht, mussten nun wieder Zwischenwände eingezogen werden.

Wichtigste Aufgabe war es zunächst, die Haftplatzkapazität zu erhöhen. Durch die Sanierung der Haftbereiche, die Wiederherstellung von Einzelhaftplätzen und das Verbot, ein Dutzend und mehr Gefangene in einem Haftraum zusammenzupferchen, gingen naturgemäß Haftplätze, die in der DDR ausgewiesen werden konnten, verloren. Ein erstes "Großprojekt" zur Haftplatzgewinnung konnte im August 1997 realisiert werden. Seit diesem Zeitpunkt ist die Teilanstalt der JVA Chemnitz in der Reichenhainer Straße, die bereits zu DDR-Zeiten als Gefängnis diente, nach einer Generalsanierung wieder in Betrieb. So konnten 376 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden. Gleichzeitig konnte eine desolate Außenstelle der JVA Leipzig geschlossen werden. Im Jahre 2000 wurde der Neubau der JVA Dresden an der Stauffenbergallee mit fast 800 neuen Haftplätzen fertig gestellt. Im Jahre 2002 wurde in Leipzig ein von der DDR begonnener, aber nicht mehr fertig gestellter Gefängnisbau mit weiteren 430 Haftplätzen in Betrieb genommen; die alte Leipziger Anstalt in der Alfred-Kästner-Straße konnte geschlossen werden. Noch zum Ende des Jahres 2007 wird die neue Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen mit insgesamt 356 Haftplätzen in Betrieb genommen, während die JVA Plauen am 31. August 2007 geschlossen wurde.

Aktuell und in naher Zukunft werden in weiteren Justizvollzugsanstalten, so etwa in Bautzen, Chemnitz und Torgau umfangreiche Umbau- und Renovierungsmaßnahmen durchgeführt, um Haftplätze und Gemeinschaftseinrichtungen an die Erfordernisse des modernen Strafvollzuges anzupassen.

Gefangenenentwicklung

Die Amnestien gegen Ende der DDR führten natürlich auch im Freistaat Sachsen dazu, dass ein Gefangenenbestand übernommen wurde, dessen geringe Zahl nicht als realistisch anzusehen war. Nach Erfahrungswerten aus den alten Bundesländern ist etwa 1 Promille der Bevölkerung inhaftiert. Dementsprechend stieg die Gesamtbelegung in den sächsischen Justizvollzugsanstalten i. S. einer "Normalisierung" der Verhältnisse stark an. Im Juni 1991 waren knapp 700 Gefangene (einschließlich Untersuchungsgefangener) inhaftiert. Diese Zahl hatte sich ein Jahr später verdoppelt und belief sich im April 1993 erstmals auf mehr als 2000. Ende des Jahres 1994 saßen rund 3000 Personen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten ein. Bereits 1998 waren es - bei einer Bevölkerungszahl von 4,5 Millionen Einwohner - ca. 4300 Gefangene. Gegenwärtig (Stand: 1. November 2007) befinden sich 3686 Gefangene in den sächsischen JVAen; dieser Rückgang ist u.a. mit der schwindenden Einwohnerzahl Sachsens zu erklären.

Eine Entwicklung in den neuen Bundesländern, die von den Verhältnissen in den westlichen Bundesländern besorgniserregend abwich, war der hohe Anteil der Jugendstrafgefangenen an der Gesamtzahl der Inhaftierten. Waren dies in den Altbundesländern etwa 7 % der Gefangenen, so lag der Anteil der Jugendstrafgefangenen hier doppelt so hoch. Zwischenzeitlich ist auch hier eine Angleichung zu verzeichnen; aktuell liegt der Anteil in Sachsen bei ca. 10 %.

Der Ausländeranteil in Sachsen liegt mit aktuell rund 13 % unter dem Bundesdurchschnitt. In einzelnen Anstalten beträgt er jedoch 16 bis 35 %, etwa in der vornehmlich dem Untersuchungshaftvollzug dienenden JVA Görlitz.

Die Belegungsfähigkeit in den Anstalten konnte mit dem rasanten Anstieg der Gefangenzahlen zunächst nicht mithalten. Eine die Zahl der Haftplätze übersteigende Belegung war erstmals im März 1995 zu verzeichnen. Die Spitze wurde im August 1997 mit einer Auslastung von fast 124 % (4020 Gefangene bei 3252 Haftplätzen) erreicht. Nach Verwirklichung der genannten Baumaßnahmen sind die sächsischen Justizvollzugsanstalten nun nicht mehr überbelegt.

Das Personal in den Justizvollzugsanstalten

Die Zahl der im DDR-Vollzug Beschäftigten in Bezug auf die Gesamtzahl der Inhaftierten, war - für "westliche" Verhältnisse - infolge des vorherrschenden Sicherheitsdenkens sehr hoch und nicht länger finanzierbar. Von den rund 2.500 Bediensteten, die im Oktober 1990 im sächsischen Justizvollzug beschäftigt waren, konnte nur etwa die Hälfte übernommen werden. Ein Teil der ehemaligen SV-Angehörigen kam zudem aus den bereits erörterten Gründen für eine Weiterbeschäftigung ohnehin nicht in Betracht. Die erforderlichen Überprüfungen des Personals durch die Gauck-Behörde wurden im März 1995 vollständig abgeschlossen. Damit die übernommenen Bediensteten praktische Erfahrungen im neuen Strafvollzug sammeln konnten, wurden mit dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern Hospitationen sächsischer Vollzugsbediensteter in dortigen Anstalten vereinbart und durchgeführt.

Seit dem 1. Oktober 1992 bildet Sachsen seinen Nachwuchs für den Allgemeinen Vollzugsdienst selbst aus. Verantwortlich hierfür zeichnete zunächst die Sächsische Justizvollzugsschule in Chemnitz, die ihren Ausbildungsbetrieb bereits im April 1991 zunächst beschränkt auf die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für das vorhandene Personal - aufnehmen konnte. Seit Herbst 1996 wird die Ausbildung durch die "Justizschule des Freistaates Sachsen" in Niederbobritzsch durchgeführt.

Der Allgemeine Vollzugsdienst (AVD) ist eine Laufbahn des mittleren Dienstes. Seine Angehörigen stellen etwa drei Viertel des Anstaltspersonals und werden mit Recht als das "Rückgrat" des Justizvollzuges bezeichnet. Sie haben einerseits die Aufgabe, durch die Beaufsichtigung der Gefangenen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten und wirken andererseits an der Behandlung der Gefangenen, etwa im Rahmen von Freizeit- oder Beschäftigungsmaßnahmen, mit. Anders als im DDR-Vollzug sind hier die Aufgaben "Sicherheit" (operativer Dienst) und "Behandlung" (Erzieher) personell nicht getrennt.

Zuständig für die Schaffung und Erhaltung der organisatorischen, personellen und baulichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Justizvollzugsanstalt ist der Verwaltungsdienst. Zu diesem gehört die Hauptgeschäftsstelle, der die Personalverwaltung

obliegt, die Vollzugsgeschäftsstelle, die für Gefangenen betreffende Verwaltungsvorgänge verantwortlich ist, die Arbeitsverwaltung, die für die Arbeitsbeschaffung und die Organisation der Arbeitsbetriebe zuständig ist und die Wirtschaftsverwaltung, die die Versorgung der Anstalt mit Lebensmitteln, Bekleidung und sonstigen Sachmitteln organisiert.

Eine wichtige Funktion im Rahmen der Behandlung der Gefangenen erfüllen - neben dem AVD - die Angehörigen der Fachdienste. Hierzu gehören Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter und Kunsttherapeuten. Die medizinische Betreuung obliegt Anstaltsärzten und Krankenpflegepersonal.

Gegenwärtig arbeiten insgesamt über 2000 Bedienstete in den 10 sächsischen Justizvollzugsanstalten und im Justizvollzugskrankenhaus.

Zur Sicherstellung der religiösen Betreuung hat der Freistaat Sachsen Vereinbarungen mit der katholischen und der evangelischen Kirche geschlossen. Die Gefängnis-seelsorger sind in Sachsen keine Vollzugsbediensteten, sondern unterstehen ihrer Kirche. Sie beschränken ihre Tätigkeit jedoch nicht auf das Abhalten von Gottesdiensten, sondern nehmen auch aktiv an der Betreuung der Gefangenen teil.

Um die Betreuung der Gefangenen kümmern sich auch eine Vielzahl von ehrenamtlich tätigen Betreuern und Vereine.

Die Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzuges

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Das StVollzG beschreibt als weiteres Vollzugsziel, dass der Gefangene fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Einer der Kernpunkte der Gestaltung des Strafvollzuges ist der sog. Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden soll. Dies entspringt der Erkenntnis, dass der Gefangene nur dann wirkungsvoll auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden kann, wenn der Strafvollzug ähnliche Bedingungen im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten, Unterbringung und auch Freizeitmaßnahmen bietet, wie das Leben "draußen". Eine zentrale Rolle bei den Resozialisierungsbemühungen spielt die vom StVollzG gewollte Mitwirkung des Gefangenen an der Gestaltung seiner Behandlung. Dessen Bereitschaft hierzu "ist zu wecken und zu fördern". Gleiches fordert das zum 1. Januar 2008 in Kraft tretende Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz von den Jugendstrafgefangenen.

Der Vollzugsalltag

Um das Vollzugsziel der Resozialisierung verwirklichen zu können, ist eine möglichst individuell auf den Gefangenen abgestimmte Vollzugsgestaltung notwendig. Daher bestimmt das StVollzG, dass die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen sind, um die Umstände in Erfahrung zu bringen, die für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung bedeutsam sind. Die Behandlungsuntersuchung muss durchgeführt werden, sofern die zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr liegt.

Beteiligt an der Behandlungsuntersuchung sind insbesondere Psychologen und Sozialarbeiter, aber auch Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugsplan erstellt, der Angaben über Behandlungsmaßnahmen, wie etwa die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug, den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, Vollzugslockerungen und notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung enthält. Der Vollzugsplan wird in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Entwicklung des Gefangenen fortgeschrieben.

Auch im bundesdeutschen Strafvollzug spielt die Arbeit des Gefangenen eine herausragende Rolle. Der Strafgefangene soll nach Möglichkeit eine Arbeit, die seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt, ausüben, so dass er nach der Entlassung in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern. Die Zahl der in den Justizvollzugsanstalten beschäftigten Gefangenen ist in den letzten Jahren erfreulicherweise auf nahezu 2.100 gestiegen. Ein Teil der Gefangenen ist in privaten Unternehmerbetrieben eingesetzt, andere sind in anstaltseigenen Betrieben beschäftigt. Dort werden zum Teil anspruchsvolle handwerkliche Leistungen gefordert und qualitativ hochwertige Erzeugnisse hergestellt, die nicht nur in anderen Justizvollzugsanstalten, sondern auch in der freien Wirtschaft Absatz finden. Besonders geeigneten Gefangenen kann auch gestattet werden, bei einem Unternehmen außerhalb der Anstalt im Rahmen eines normalen Arbeitsvertrages tätig zu werden.

Ein Problem liegt darin, dass viele Gefangene keinen Schulabschluss und keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Ihnen wird daher nach Möglichkeit Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben. Dass die Gefangenen diese Angebote sehr ernst nehmen, zeigen die Anzahl und die Ergebnisse der jährlichen Haupt- und Realschulabschlüsse. Zu erwähnen sind weiter berufliche Bildungsmaßnahmen privater Bildungsträger. Hier stehen in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten Teilnehmerplätze zur Verfügung. Diese Maßnahmen dienen vor allem der Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung und werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eine nicht zu unterschätzende Bedingung für die Erreichung des Vollzugszieles ist auch das Erlernen sozial erwünschten Freizeitverhaltens. Voraussetzung hierfür ist ein möglichst differenziertes Angebot innerhalb der Anstalten, wie Sportveranstaltungen und gelenkte Gruppen. Durch die gemeinsamen Freizeitveranstaltungen soll auch die häufig wenig entwickelte Kommunikationsfähigkeit gefördert werden.

Wesentlich für die Erreichung des Vollzugsziels ist auch, dass der Gefangene den Kontakt zur Außenwelt nicht verliert. Er hat daher das Recht, unbeschränkt Briefe zu empfangen und abzusenden. Ihm muss mindestens für eine Stunde im Monat die Möglichkeit gegeben werden, Besuch zu empfangen. In den sächsischen Anstalten werden dem Gefangenen üblicherweise bis zu vier Stunden Besuchszeit im Monat eingeräumt. Der Kontakt mit der Außenwelt wird auch im bundesdeutschen Strafvollzug überwacht, besonders um das Einbringen unerlaubter Gegenstände zu unterbinden. In der Praxis geschieht dies in der Weise, dass ein Bediensteter sich in dem Besuchsraum, in welchem mehrere Besuche gleichzeitig durchgeführt werden, aufhält. Sog. Trennscheibenbesuche, bei denen der Besucher vom Gefangenen durch eine Glasscheibe getrennt ist, finden in besonderen Ausnahmefällen statt.

Auch der Schriftverkehr des Gefangenen kann grundsätzlich bis auf gesetzlich geregelte Ausnahmefälle, so etwa mit Verteidigern, überwacht werden.

Vollzugslockerungen

Das StVollzG sieht für geeignete Gefangene auch die Gewährung von Vollzugslockerungen vor, wie den Freigang zum Zweck einer Arbeitstätigkeit außerhalb und das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit (Ausgang) vor. Weiter kann der Gefangenen bis zu 21 Tage im Jahr aus der Haft beurlaubt werden. Sinn dieser Vollzugslockerungen ist es, die Gefangenen auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Sie sind daher unabdingbarer Bestandteil für eine erfolgreiche Wiedereingliederung. Dass vor der Gewährung solcher Lockerungen in den sächsischen Anstalten eine äußerst gründliche Prüfung erfolgt, um einen Missbrauch möglichst auszuschließen, zeigt ein Blick auf die Statistik für das Jahr 2006. In diesem Jahr wurden insgesamt 5.999 Beurlaubungen ausgesprochen. Nur in 2 Fällen sind die Gefangenen nicht (freiwillig) zurückgekehrt, was einer Missbrauchsquote von 0,3 Prozent entspricht. (Von diesen wurden noch im selben Jahr eine Person wiederergriffen bzw. stellte sich selbst). Freigang wurde in 300 Fällen gewährt. Alle Gefangenen kehrten zum vorgeschriebenen Zeitpunkt in die JVA zurück. Im Jahr 2006 wurden 9.696 Ausgänge genehmigt. Davon hat sich lediglich ein Gefangener nicht rechtzeitig in der Anstalt wieder eingefunden. Dieser stellte später freiwillig bzw. wurde noch gefasst.

Differenzierung im Strafvollzug

Eine Trennung der Gefangenen erfolgt zunächst im Hinblick auf das Geschlecht. Die etwa 280 weiblichen Gefangenen (einschließlich Untersuchungs- und Jugendstrafgefangene) in Sachsen sind derzeit in der JVAen Chemnitz, Dresden und Leipzig mit Krankenhaus untergebracht. Dort sitzen - räumlich getrennt - allerdings auch männliche Gefangene ein. Eine reine Frauenhaftanstalt besteht im Freistaat somit nicht, soll jedoch nach entsprechenden Umbaumaßnahmen in der JVA Chemnitz eingerichtet werden.

Getrennt von den übrigen Strafgefangenen unterzubringen sind ferner nach Jugendstrafrecht verurteilte Gefangene. Hierbei handelt es sich um Gefangene, die zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 18 Jahren (Jugendliche) oder die - sofern das Gericht etwa mangels Reife des Täters die Anwendbarkeit des Erwachsenenstrafrechts verneint hat - zwar 18 aber noch keine 21 Jahre (Heranwachsende) alt waren. In Sachsen gibt es derzeit mit der JSA Regis-Breitungen eine Anstalt, die ausschließlich dem Jugendstrafvollzug dient. Jedoch befinden sich auch in anderen Anstalten - baulich von den Erwachsenen getrennt - einige der aktuell ca. 370 Jugendstrafgefangenen.

In der JVA Waldheim existiert seit Juni 1995 eine sozialtherapeutische Abteilung mit derzeit 124 Plätzen. Sie sind für Gefangene vorgesehen, die besonderer therapeutischer Mittel bedürfen. In der JSA Regis-Breitungen wird die sozialtherapeutische Behandlung für Jugendstrafgefangene durchgeführt, hierzu stehen insgesamt 39 Haftplätze zur Verfügung. Die Behandlung erfolgt vorwiegend durch Sozialarbeiter und Psychologen.

Zu differenzieren ist ferner zwischen Gefangenen des offenen und des geschlossenen Vollzuges. Im offenen Vollzug herrschen weniger strenge Sicherheitsvorkehrungen, weshalb nur Gefangene in Betracht kommen, die erwarten lassen, dass sie den

offenen Vollzug nicht zur Begehung von Straftaten oder zur Entweichung missbrauchen. Im Freistaat Sachsen befinden sich derzeit rund 203 Straf- und 39 Jugendstrafgefangene im offenen Vollzug.

Die Unterbringung der Gefangenen

Die Gefangenen sollen während der Arbeit und Freizeit gemeinschaftlich untergebracht werden. Dagegen sieht das StVollzG während der Ruhezeit grundsätzlich die Einzelunterbringung vor. Aufgrund der dargestellten baulichen Situation und des starken Anstiegs der Gefangenenzahlen in den letzten Jahren wäre diese Forderung jedoch in Sachsen - wie auch in vielen anderen Bundesländern - nicht erfüllbar. Das StVollzG gestattet daher eine Ausnahme für Anstalten, mit deren Errichtung vor dem Jahr 1977 begonnen wurde. Dort dürfen Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinschaftlich untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse dies erfordern. Im Freistaat Sachsen sind gegenwärtig über 40 Prozent der Gefangenen einzeln untergebracht.

Die Gefangenen dürfen den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Die Übersichtlichkeit darf hierdurch aber nicht behindert werden, um Durchsuchungen des Haftraums nach unerlaubten Gegenständen nicht zu erschweren.

Die Mitwirkung der Gesellschaft an der Vollzugsgestaltung

Die Beteiligung interessierter Bürger am Vollzugsleben soll das Geschehen hinter den Gefängnismauern transparenter machen. Die Mitglieder der Gesellschaft "draußen" können sich versichern, dass es dort "mit rechten Dingen" zugeht, also einerseits rechtsstaatliche Grundsätze eingehalten werden, andererseits das Klischee vom "Hotelvollzug", der den Gefangenen angeblich eine nahezu luxuriöse Unterbringung beschert, nicht den Tatsachen entspricht. Ehrenamtliche Mitarbeiter des Vollzuges leisten einen wichtigen Beitrag für die Resozialisierung, denn ein von der Außenwelt völlig abgeschottetes Gefängnissystem würde sich kaum dazu eignen, seine Insassen auf ein straffreies Leben in Freiheit vorzubereiten.

Eine Möglichkeit der Beteiligung der Gesellschaft am Vollzug besteht im Einsatz ehrenamtlicher Vollzugshelfer. Die Vollzugsbehörden arbeiten hier mit Einzelpersonen oder Vereinen zusammen, die Besuche bei den Gefangenen durchführen, an Gruppenausführungen teilnehmen oder etwa Sportveranstaltungen organisieren.

Eine etwas andere gelagerte Aufgabe haben die Mitglieder des Anstaltsbeirates, der bei jeder Justizvollzugsanstalt gebildet wurde. Sie sind in besonderem Maße Mittler zwischen Vollzug und Öffentlichkeit. Sie sollen nicht nur Vorurteile der Gesellschaft gegenüber den Gefangenen abbauen, sondern auch an der Gestaltung des Vollzuges mitwirken, etwa Mängel in der Gesamtstruktur einer Anstalt aufzeigen und bei regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit dem Anstaltsleiter Verbesserungsmöglichkeiten anregen. Die Gefangene können sich unmittelbar an den Beirat wenden, der die Anstalt jederzeit betreten und unüberwacht mit den Insassen sprechen darf. Im Freistaat Sachsen besteht jeder Anstaltsbeirat aus zwei Landtagsabgeordneten und - je nach Größe der JVA - aus vier bis sechs nichtparlamentarischen von den Kommunen vorgeschlagenen Beiratsmitgliedern.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

Natürlich kann ein moderner Strafvollzug nicht bedeuten, dass die Sicherheit in den Anstalten vernachlässigt wird. Das StVollzG erlaubt daher eine Reihe repressiver Maßnahmen, die aber nicht unter dem Deckmantel der "Erziehung" des Strafgefangenen eingesetzt werden dürfen, sondern nur, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung unumgänglich sind.

Als allgemeine Sicherungsmaßnahmen können die Durchsuchung des Gefangenen, seiner Sachen und des Haftraums, die Verlegung des Gefangenen in eine Anstalt mit höherem Sicherheitsgrad oder die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen angeordnet werden. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Beobachtung bei Nacht, die Absonderung von anderen Gefangenen, der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände oder die Fesselung. Für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen bestehen strenge gesetzliche Voraussetzungen. Sie können nur angeordnet werden, wenn infolge des Verhaltens des Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustandes Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegenüber Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung bzw. Selbstverletzung besteht.

Disziplinarmaßnahmen haben - anders als Sicherungsmaßnahmen - auch ahnenden Charakter und setzen einen schuldhaften Verstoß gegen auferlegte Pflichten, z.B. gegen die Hausordnung, voraus. In der Praxis ist die Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten eine häufige Maßnahme. Als schwerste Sanktion ist der - maximal vier Wochen dauernde - Arrest zu nennen.

Fazit

Auch wenn es im Justizvollzug noch viele Aufgaben zu lösen gilt, insbesondere im Bereich der Gefangenenarbeit und bei der Gewinnung ehrenamtlicher Helfer, so darf auch festgestellt werden, dass durch das in den letzten Jahren Geleistete in den sächsischen Justizvollzugsanstalten ein Standard erreicht wurde, der durchaus einem internationalen Vergleich standhält.